

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Merkenbach

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.216 Personen wahlberechtigt, davon haben 582 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 47,86 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 550 Stimmzettel gültig und 32 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
6. Freie Wählergemeinschaft	484	14,14 %	1
7. Sozialgruppe Herborn e.V.	710	20,75 %	1
8. Bürger für Merkenbach	2.228	65,11 %	5
Wahlgebiet insgesamt	3.422		7

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

6. Freie Wählergemeinschaft	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Deuster, Dennis	484

7. Sozialgruppe Herborn e.V.	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
701. Meinel, Kurt-Walter	264
702. Spamer, Wolfgang	144
703. Bartl, Dagmar	76
704. Albrink, Norbert	67
705. Spamer, Helga	98
706. Albrink, André	61

8. Bürger für Merkenbach	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
801. Henß, Frank Peter	330
802. Germann, Viola	447
803. Freitag, Dieter	361
804. Metz, Alexander	425
805. Diederichs, Jochen	255
806. Wissent, Anna	197
807. Thielmann, Markus	213

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
601	Deuster, Dennis	Freie Wählergemeinschaft
701	Meinel, Kurt-Walter	Sozialgruppe Herborn e.V.
802	Germann, Viola	Bürger für Merkenbach
804	Metz, Alexander	Bürger für Merkenbach
803	Freitag, Dieter	Bürger für Merkenbach
801	Henß, Frank Peter	Bürger für Merkenbach
805	Diederichs, Jochen	Bürger für Merkenbach

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 12 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 1.216 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Herborn, den 15.03.2016

---

Stephan Göbel  
Gemeindevahlleiter